

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 4, Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.02.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0136/20/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
17.02.2020 Rat der Stadt Wuppertal		Entgegennahme o. B.
Antwort auf die große Anfrage der Fraktion Die Linke, Neufassung § 13 Kommunalwahlgesetz		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 03.02.2020, Neufassung § 13 Kommunalwahlgesetz, VO/0136/20

Beschlussvorschlag

Die Antworten des Wahlleiters werden ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Frage 1 und 2:

Mit der Neufassung von § 13 KommunalwahlG im letzten Jahr wurde die Wählbarkeit / das passive Wahlrecht erweitert. Es heißt jetzt:

„(1) Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können), die im Dienst einer der in den Buchstaben a bis e genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:

a) Sie können nicht der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. (...)“

Damit sind nur noch Personen von der Wählbarkeit zum Rat ihrer Stadt ausgeschlossen, wenn sie bei der Stadt angestellt sind und im Rahmen ihrer Aufgabe die Verwaltungsführung inhaltlich beeinflussen können. Besteht diese Möglichkeit der inhaltlichen Beeinflussung der Verwaltungsführung nicht, so sind auch Beamte und Arbeitnehmer für den Rat wählbar. Dies

galt früher schon für Beamte und Arbeitnehmer, wenn sie überwiegend körperliche Arbeit verrichteten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um Mitteilung, ab welcher Hierarchie-Ebene der Verwaltung der Stadt (ggf. differenziert nach Verwaltungsbereichen) die Nichtwählbarkeit zur Kommunalwahl gemäß § 13 KommunalwahlG aus Ihrer Sicht eingreift.

Gibt es zu dieser Frage bereits eine rechtliche Erläuterung durch das Innenministerium?

Beantwortung

Frage 1 und 2:

Nach § 13 Abs. 1 Buchst. a) bis e) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG), können bei der Gemeinde beschäftigte Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können), nicht gleichzeitig Mitglied einer Vertretung sein.

Die Norm regelt die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in bestimmten, gesetzlich näher definierten Fällen (Inkompatibilität). Die Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat stellen keine Einschränkung der Wählbarkeit, sondern persönliche Hinderungsgründe dar. Sinn und Zweck der Vorschriften ist es, die einwandfreie Aufgabenerfüllung der Vertretung (des Rates) zu sichern, indem Interessenkollisionen vermieden werden. Hintergrund dieser Regelung ist der Gedanke, dass es u. a. Aufgabe des Rates ist, die Gemeindeverwaltung zu überwachen.

Die gesetzliche Entscheidung, dass eine Wahrnehmung des Mandats sich mit bestimmten Aufgaben nicht verträgt, bedeutet nicht, dass die betreffenden Personen nicht für die Vertretung kandidieren können. Eine solche Kandidatur ist nicht untersagt, sie müssen sich jedoch vor der Annahme des Mandats entscheiden, ob sie in Zukunft ihren Hauptberuf oder ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausüben wollen. Beides gleichzeitig ist rechtlich nicht zulässig. Die Annahme der Wahl ist erst möglich, wenn der Unvereinbarkeitsgrund beseitigt ist.

Dem jeweils zuständigen Wahlleiter obliegt, die auf der Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) beruhende Feststellung, der Inkompatibilität. Stellt der Wahlleiter die Inkompatibilität fest, ist dies ein Verwaltungsakt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) KWahlG regelt den klassischen Fall der Inkompatibilität. Danach dürfen Beamten und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können), die im Dienst der Gemeinde stehen, nicht gleichzeitig der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft, also des Rates angehören. Er gilt grundsätzlich für alle Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde ohne Rücksicht darauf, in welcher Organisationseinheit die Bediensteten im Einzelfall beschäftigt sind, ob sie mit hoheitlichen Funktionen betraut oder ob sie lediglich in den rechtlich unselbständigen wirtschaftlichen oder nicht unwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Einrichtungen der Gemeinde eingesetzt sind.

Für den Bereich der Beschäftigten kann die Abgrenzung zu Arbeitnehmern, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, nicht mehr unmittelbar der formalen früheren tarif-vertraglichen Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern entnommen werden. Durch den am 01.10.2005 in Kraft getretenen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst wurde die damalige Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern beseitigt. Sowohl Angestellte als auch Arbeiter werden im öffentlichen Dienst seitdem als Beschäftigte bezeichnet. Da jedoch die verfassungsrechtliche Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 GG den Begriff der Angestellten

noch verwendet, kann es auch beim erfassten Personenkreis des § 13 KWahlG neben den Beamten nur um die Angestellten früherer Prägung gehen. Über den verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen kann der Landesgesetzgeber nicht hinausgehen. Aufgrund der tarifvertraglichen Neuregelung hat damit zwar der Landesgesetzgeber die begriffliche Anpassung von Angestellten zu Arbeitnehmern vorgenommen, inhaltlich hat sich indes dadurch im Ergebnis nichts geändert. Daher bleiben Arbeiter im herkömmlichen Sinne weiterhin wählbar und können die Wahl ohne Aufgabe ihres Beschäftigungsverhältnisses annehmen. Abgrenzungsmerkmale können die Arbeitseinteilung und Kontrolle des Arbeitsablaufs der übrigen Beschäftigten sein. Auch die Art der Auftragsabwicklung inklusive der Überwachung von Tätigkeiten der Privatunternehmen sowie die eigenständige Anschaffung von Gegenständen für den laufenden Betrieb können Aufschluss für die Abgrenzung erlangen. Bei gemischten Tätigkeiten kommt es darauf an, ob die körperliche Tätigkeit überwiegt und dieser Tätigkeitsbereich im Gesamtbild der Arbeitsleistungen im Vordergrund steht oder ob die geistige Arbeit ausschlaggebend ist. Entscheidend ist aber immer die Einzelprüfung des Wahlleiters.

Städtische Hausmeister beispielsweise, deren Tätigkeit sich ganz überwiegend auf die Sauberhaltung, Pflege und Werterhaltung erstreckt, üben in der Regel überwiegend körperliche Arbeit aus. Anders liegt der Fall, wenn sie überwiegend überwachende und beaufsichtigende Tätigkeiten ausüben.

Auch wenn das eher äußerliche Merkmal der Verrichtung überwiegender körperlicher Arbeit durchaus zu zutreffenden Ergebnissen führt, so bedarf es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 14.06.2017 – 10 C 2.16) einer weitergehenden Einschränkung des Arbeitnehmerbegriffes, der sich am Sinn und Zweck der Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 GG ausrichtet. Dieser will der Gefahr von Interessenkollisionen begegnen. Deshalb muss der Begriff des Arbeitnehmers dahingehend einschränkend ausgelegt werden, dass solche Arbeitnehmer nicht umfasst sind, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungs(aus)führung der Gemeinde Einfluss zu nehmen. In solchen Fällen drohe typischerweise kein Interessenkonflikt zwischen der Aufgabe als Mandatsträger, in der Kommunalvertretung und der beruflichen Tätigkeit für die Gemeinde.

Eine grundsätzliche Abgrenzung von vermeintlichen Inkompatibilitäten, nach Hierarchieebenen oder Verwaltungsbereiche, ist demzufolge nicht möglich.

Eine rechtliche Erläuterung durch das Innenministerium ist nicht bekannt, wird unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des (kommunalen) Wahlleiters allerdings auch nicht erwartet.